



GD/P261282

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) Stand: 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Sämtliche Organisationen und selbständig tätigen Pflegefachpersonen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (nachfolgend Spitex-Anbieter) im Kanton Basel-Stadt werden neu verpflichtet, dem Gesundheitsdepartement Kosten- und Leistungsdaten einzureichen. Die von den Spitex-Anbietern zur Verfügung zu stellenden Daten dienen zwei unterschiedlichen Zwecken: Zum einen haben die Spitex-Anbieter diese Daten einzureichen, damit der Kanton die anerkannten Pflegekosten festlegen bzw. überprüfen kann. Zum anderen haben die Spitex-Anbieter die Kosten- und Leistungsdaten einzureichen, damit der Kanton ein bedarfsgerechtes Angebot an spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (kurz: Spitex) sicherstellen kann.

Spitex-Leistungen werden durch Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), der versicherten Person und der öffentlichen Hand (Kantone bzw. Gemeinden) finanziert (vgl. Art. 25a Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Mit Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG wird den Kantonen die Regelung der Restfinanzierung auferlegt.

§ 9 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) legt fest, dass der Kanton Beiträge an die Kosten der Spitex nach Massgabe des Sozialversicherungsrechts des Bundes entrichtet. In Art. 8d Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO; SG 834.410) legt der Regierungsrat die Höhe der anerkannten Pflegekosten und damit die Restfinanzierung für Spitex-Anbieter fest.

Die Überprüfung und Festlegung solcher Normkosten, hier konkret der Pflegenormkosten, hat auf der Basis transparenter belastbarer Kosten- und Leistungsdaten zu erfolgen. Wo Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und sozialmedizinischen Anbietern bestehen, ist daher eine regelmässige Berichterstattung in Form von standardisierten Kostenrechnungen sowie Leistungsstatistiken üblich. Die so gewonnenen Daten bilden die Grundlage für die Tarifierung und Angebotsplanung.

Gemäss § 9 Abs. 1 GesG sorgt der Kanton in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für ein bedarfsgerechtes Spitex-Angebot. Auf der Basis von Kosten- und Leistungsdaten von Spitex-Anbietern können Analysen zur Gesamtangebotsstruktur, dem Marktverhalten und möglichen Versorgungslücken erfolgen und bei Bedarf Massnahmen zur Sicherung der Versorgung ergriffen werden.

Während für andere sozialmedizinische Institutionen (d. h. anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe, Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen mit Leistungsauftrag des Kantons) bereits heute eine umfassende Verpflichtung zur Datenlieferung besteht, mussten im Kanton Basel-Stadt tätige

Spitex-Anbieter ohne Leistungsauftrag auf kantonaler Ebene bisher keine Kosten- und Leistungsdaten einreichen. Eine Verpflichtung zur Lieferung rudimentärer Kennzahlen bestand für diese einzig auf Ebene der Bundesstatistik zur «Hilfe und Pflege zu Hause»¹.

Mit dem Ziel einer Harmonisierung des Prozesses und der Methodik der Tarifierung der sozialmedizinischen Institutionen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 23/28/37 vom 19. September 2023 einheitliche Eckwerte zur Festsetzung von Tarifen respektiv Normkosten bei Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe beschlossen und diese für Pflegeheime mit Beschluss Nr. 25/28/15 vom 16. September 2025 in der KVO rechtlich verankert. Mit der vorliegenden KVO-Änderung wird diese Harmonisierung für den Bereich der ambulanten Pflege (Spitex) weitergeführt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 25.11.2008	Änderungen
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989, auf § 8 des Spitalgesetzes vom 26. März 1981, auf das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 sowie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989, auf § 8 des Spitalgesetzes vom 26. März 1981, auf das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008, <u>das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011</u> sowie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, <i>beschliesst:</i>

Erläuterungen zum Ingress

Im Ingress sind sämtliche Erlasse des übergeordneten Rechts aufgeführt, welche den Regierungsrat zur Rechtssetzung im Bereich der KVO ermächtigen. Die KVO stützt sich bereits gegenwärtig auf das GesG. Die neue Bestimmung betreffend die Datenlieferung im Bereich der ambulanten Pflege stützt sich ebenfalls auf das GesG. Aus diesem Grund ist im Ingress das GesG aufzuführen. Das Spitalgesetz vom 26. März 1981 wurde 1. Januar 2012 aufgehoben und ist daher aus dem Ingress zu streichen.

	<u>§ 6a Datenlieferung ambulante Pflege</u> ¹ <u>Organisationen und selbständig tätige Pflegefachpersonen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege sind zur Festlegung der Pflegekosten und zur Ermittlung eines bedarfsge rechten Angebotes verpflichtet, dem Gesundheitsdepartement Kosten- und Leistungsdaten einzureichen.</u> ² <u>Die Pflicht zur Datenlieferung besteht ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Aufnahme der Tätigkeit.</u>
--	--

¹ Die Statistiken werden vom Bundesamt für Statistik geführt und sind abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/hilfe-pflege-hause.html>.

	³ Die Kosten- und Leistungsdaten sind kostenlos jährlich und auf Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen. ⁴ Über Ausnahmen von der Pflicht zur Datenlieferung entscheidet das Gesundheitsdepartement auf begründetes Gesuch hin. ⁵ Das Gesundheitsdepartement regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Dieses regelt insbesondere die vorgegebene Form und den Inhalt der Daten, die Ausnahmefälle gemäss Abs. 4, die Massnahmen bei Nichteinreichung sowie die Termine für die Einreichung der Daten.
--	---

Erläuterungen zu § 6a

Abs. 1

Die neue Bestimmung regelt die Datenlieferung im Bereich der ambulanten Pflege. Sämtliche im Kanton Basel-Stadt tätigen Spitex-Anbieter werden verpflichtet, dem Gesundheitsdepartement Kosten- und Leistungsdaten einzureichen.

Die Begrifflichkeit «selbständig tätige Pflegefachpersonen» bezieht sich auf Personen, die nach krankenversicherungsrechtlichen Kriterien als selbständig tätig gelten (vgl. Art. 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Nicht darunter fallen Pflegefachpersonen, die im Anstellungsverhältnis tätig sind, ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung, hingegen nicht auf eigene Rechnung ausüben.

Wie eingangs erwähnt, haben die Spitex-Anbieter diese Daten zum einen zur Verfügung zu stellen, damit der Kanton die anerkannten Pflegekosten festlegen bzw. überprüfen kann. Die Pflegefinanzierungsgrundsätze, namentlich die Höhe der Finanzierung durch den Kanton Basel-Stadt, sind in der KVO geregelt (vgl. Art. 8d Abs. 2 Ziff. 1 KVO).

Die aktuell festgelegten anerkannten Pflegekosten und damit die Restfinanzierung sind seit dem Jahr 2012 unverändert. Seither haben sich allerdings die Rahmenbedingungen und das Marktumfeld für Spitex-Anbieter im Kanton Basel-Stadt verändert. Der Markt und damit das Leistungsvolumen und die Kosten sind insgesamt stark gewachsen. Die Herstellung einer Kostentransparenz und die regelmässige kostendatenbasierte Überprüfung der Spitex-Tarife gewinnen zunehmend an Bedeutung. Mit der Einführung einer Datenlieferungspflicht für sämtliche Spitex-Anbieter werden die Voraussetzungen für einen standardisierten transparenten Prozess zur periodischen Normkostenüberprüfung und zur Festlegung der anerkannten Pflegekosten geschaffen.

Zum anderen haben die Spitex-Anbieter die Kosten- und Leistungsdaten einzureichen, damit der Kanton seinem Versorgungsauftrag nachkommen und ein bedarfsgerechtes Angebot an spitalex-terner Gesundheits- und Krankenpflege sicherstellen kann (vgl. § 9 Abs. 1 GesG).

Abs. 2

Spitex-Anbieter können ihre Tätigkeit nach Erhalt einer Bewilligung jederzeit unterjährig aufnehmen. Kosten- und Leistungsdaten aus der Aufbauphase eines Spitex-Anbieters sind in der Regel nicht repräsentativ und können für Benchmarks und die Berechnung von Normkosten nicht verwendet werden. Aus diesem Grund besteht die Pflicht zur Datenlieferung erst ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Aufnahme der Tätigkeit. Dies bedeutet, dass die Spitex-Anbieter ihre Kosten- und Leistungsdaten ab dem 1. Januar des ersten vollen Kalenderjahres ihrer Tätigkeit nachweisen können und somit erheben müssen.

Abs. 3

Die Kosten- und Leistungsdaten sind von den Spitex-Anbietern in jedem Fall kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind dem Gesundheitsdepartement einerseits jährlich einzureichen. Andererseits sind diese auf Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen. Was die Periodizität der Regelung angeht, so orientiert sich diese an den üblichen Anforderungen an die Rechnungslegung gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) und ist konform mit den Standardvorgaben zur Auskunftspflicht und Berichterstattung im Staatsbeitragswesen des Kantons Basel-Stadt. Eine jährliche Datenlieferung ermöglicht zudem ein kontinuierliches Monitoring der Kosten- und Leistungsentwicklungen. Zu einer Aufforderung zur Datenlieferung ausserhalb des jährlichen Rhythmus² könnte es u. a. im Zusammenhang mit der Beantwortung politischer Vorstösse kommen (z. B. Stichtagserhebung von Leistungsdaten).

Abs. 4

Spitex-Leistungen werden sowohl von grossen Unternehmen als auch von kleineren Anbietern erbracht. Bei grösseren Anbietern kann davon ausgegangen werden, dass diese bereits über eine ordentliche Kostenrechnung verfügen. Für sehr kleine Anbieter mit geringem Leistungsvolumen kann der Aufwand zur Erstellung der geforderten Kostenrechnung im Verhältnis zu dem für den Kanton daraus resultierenden Nutzen unverhältnismässig werden oder ein gewisser Vorlauf für die Einführung einer Kostenrechnung erforderlich sein. Ebenso kann die Lieferung von Kostenrechnungs- und Leistungsdaten bei Spitex-Anbietern mit einem sehr spezialisierten und deswegen eingeschränkten Leistungsangebot mit Blick auf den Datenverwendungszweck unverhältnismässig sein. Daher ist vorgesehen, dass das Gesundheitsdepartement auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen von der Pflicht zur Datenlieferung entscheidet.

Abs. 5

Weitere Einzelheiten, insbesondere die vorgegebene Form und der Inhalt der Daten im Sinne einer standardisierten Kostenrechnung und Leistungsstatistik, die Ausnahmefälle gemäss Abs. 4, die Massnahmen bei Nichteinreichung sowie die Termine für die Einreichung der Daten werden gemäss Abs. 5 der neuen Bestimmung vom zuständigen Fachdepartement in einem Reglement festgelegt. Bezüglich der elektronischen Abrechnung der Restfinanzierung bei Spitex-Leistungen besteht bereits ein solches Reglement mit zugehörigen Vorlagen.² Diese Form der Regelung hat sich bewährt und lässt sich rasch an veränderte Rahmenbedingungen in der Praxis (z. B. neue branchenspezifische Vorgaben zur Rechnungslegung) anpassen.

² Das Reglement ist abrufbar unter: [reglement-elektronische-abrechnung-spitex-2025-02-28.pdf](#).